

Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Im Nachgang zur o.a. Planung haben sich weitere Erkenntnisse ergeben, die eine weitere Ergänzung der Stellungnahme vom 19.05.2015 erfordern: Durch die bereits bestehende Siloanlage wurde die Kreisstraße 33 in erheblichem Umfang im Bereich der Zuwegung zu der Anlage geschädigt. Durch die Transportfahrzeuge mit Überbreiten werden ständig die Seitenräume befahren und sind schon jetzt die Fahrbahnkanten auf der gesamten Länge bis zur Jeetzelbrücke durch diese Schwerverkehre abgesackt und abgebrochen, so dass ohne eine Verbreiterung der Kreisstraße in diesem Bereich keine weiteren Transporte zugelassen werden können. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist die Erschließung nur über eine Verbreiterung der Kreisstraße sicher zu stellen.	1	Die K 33 wurde im Jahr 1990 in der Bauklasse 4 gemäß RStO 1986 Fassung 1989 gebaut. Gemäß der Bauklasse 4 ist die Straße für bis zu 300 LKW am Tag ausgelegt. Die Lebensdauer der gebauten Anlage beträgt lt. Abschnitt 2.3.1. der RStO 1986 Fassung 1989 20 Jahre. Folglich ist die Lebensdauer der K 33 im Jahr 2010 abgelaufen. Damit ist der Fahrbahnoberbau auf Grund der Vorgabe des Bemessungsregelwerkes im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Substanz bereits verbraucht. Nach örtlicher Besichtigung ist der Hauptteil der zu erkennenden Schäden auf einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen. Ferner sind diverse Alterungserscheinungen sowie Wasserevaluationen im Bereich der Dammlage zu erkennen. Ein Zusammenhang mit dem zusätzlichen Schwerverkehr, der sich aus dem Betrieb der Siloanlage ergibt, wird sich daher nicht nachweisen lassen. Sofern der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Verbreiterung der Kreisstraße für erforderlich hält, müsste er die K 33 ausbauen lassen. Eine Verknüpfung dieses Ausbaus mit dem Bauantragsverfahren zur Erweiterung der Siloanlage ist jedoch nicht möglich.